

Zuristen es für sie als die Nachfolger der römischen Kaiser (die ein solches Recht besaßen) in Anspruch genommen haben. Eine Geschichte, die ein zeitgenössischer Schriftsteller erzählt, scheint letzteres glaubhaft zu machen. Ein Bauer im Harz, heißt es, der Heinrich I. öfters bei sich bewirtet, sei von diesem König aufgefordert worden, sich eine Gunst zu erbitten. Der Bauer habe den König gebeten, ihm den Rammelsberg bei Goslar zu schenken. Das sei geschehen, und der Bauer sei mit der Zeit durch das dort gefundene Silber reich geworden. Bekanntlich wurde in jener Gegend die erste Silbermine unter Otto I. aufgeschlossen.

Das Münzrecht hatten die fränkischen Könige als unzweifelhaftes Regal aus der römischen Zeit überkommen. Karl d. Gr. und noch sein Sohn Ludwig der Fromme hielten streng darauf, daß nur an ihrem Hofe Münzen geschlagen würden, um deren Ausprägung überwachen zu können. Bei wachsendem Verkehr schien es aber notwendig, die Hauptverkehrsmittelpunkte mit Münzstätten zu versehen. Die Verwaltung derselben war besondern „Münzmeistern“ anvertraut. Dadurch ging freilich die Einheitlichkeit des Ausprägens und die Leichtigkeit einer Kontrolle darüber verloren, und ward der Verwirrung und Unsolidität im Münzwesen Thür und Thor geöffnet.

Das Zollwesen war im römischen Reiche ein streng einheitliches gewesen. An den Grenzen und besonders in den Häfen des Reichs waren die ein- und ausgehenden Waren nach einem genau festgesetzten Tarife besteuert worden. Nur hier und da hatten daneben noch (infolge besonderen „Herkommens“) auch örtliche Zölle (Wege-, Brückenzölle u. a.) bestanden. Im fränkischen und ebenso in dem spätern deutschen Reiche fehlte es an einer einheitlichen, über das ganze Reichsgebiet verzweigten Verwaltung; es konnte daher von einem einheitlichen Zollsystem nicht die Rede sein. Dagegen erhoben die einzelnen Grundbesitzer auf ihrem Grund und Boden gewisse Steuern von den darauf verkehrenden oder darüber passierenden Waren — Wegezölle, Brückenzölle, Markttaggaben, Geleite (für den Schutz der Waren und Personen) u. s. w. Eben dies thaten die Könige als Herren des Königslandes. Das königliche Zollregal bestand einestheils in der Aufsicht, welche die Könige übten, damit keine ungerechten Zölle erhoben würden, anderestheils in der Erlaubnis, die sie zur Errichtung neuer Zölle erteilten. Als ungerecht und verboten galten nach wiederholten Kapitularien fränkischer Könige*)

*) z. B. von 781, 803, 805, 806, 819.